

35. Muß der beglaubigende Notar den Erkennungszeugen nach der Quelle seiner Kenntnis von der Persönlichkeit des Erschienenen fragen?

BGB. § 839.

FGG. § 176 Abs. 3.

Preuß. FGG. Art. 60.

III. Zivilsenat. Urt. v. 3. Januar 1913 i. S. N. (Rl.) w. Notar
H. (Wefl.). Rep. III. 227/12.

I. Landgericht Coblenz.

II. Oberlandesgericht Köln.

Im Juni 1907 übergab der Kaufmann S. dem Kläger ein auf den Namen Johann Peter D. ausgestelltes Sparkassenbuch und eine Erklärung, unterzeichnet Johann Peter D., wonach D. dem Kläger das Sparkassenbuch verpfändete. Der beklagte Notar hatte die Unterschrift beglaubigt. Der Kläger erhielt auf Grund der Urkunden von einer Bank in C. 1100 M., die er an S. gab. Die beglaubigte Unterschrift rührte aber nicht von D. sondern von S. selber her. Die Bank verklagte den Kläger, und er wurde verurteilt. Er verlangt die Kosten jenes Rechtsstreits mit 90,65 M vom Beklagten ersetzt, der ihn zu deren Aufwendung durch fahrlässige Beglaubigung der gefälschten Unterschrift veranlaßt habe. Der Beklagte bestreitet jedes Verschulden. Der Mann, der sich als Unterzeichner der Urkunde und als Johann Peter D. ausgegeben habe, sei ihm von seinem, des Beklagten, zuverlässigen Notariatssekretär J. als D. vorgestellt worden.

Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen, weil eine schuldhafte Verletzung der Amtspflicht nicht vorliege. Der Beklagte habe davon ausgehen können, daß J. ihm richtige Angaben machen könne und wolle, und daß deshalb seine Angaben volles Vertrauen verdienen. Zudem habe sich das auf den Namen des Johann Peter D. lautende Sparkassenbuch in der Hand des S. befunden, ein Umstand, der den Beklagten in hohem Maße in seiner Ansicht habe bestärken müssen, daß er den verfügungsberechtigten Inhaber der zu verpfändeten Forderung, den Johann Peter D., selbst vor sich habe. Wenn nach alledem der Beklagte davon abgesehen habe, den J. über die Grundlagen seiner Kenntnis von der Persönlichkeit des Erschienenen zu befragen oder von diesem weitere Ausweise zu verlangen, so sei das keine Fahrlässigkeit. Er habe vielmehr alle die Sorgfalt angewandt, die ein vorsichtiger Notar bei Feststellung der Persönlichkeit eines vor ihm Erschienenen aufwenden müsse.

Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen worden aus folgenden Gründen:

... „Der Beklagte wird . . . wegen Verletzung einer Amtspflicht aus § 839 BGB. in Anspruch genommen. Die Amtshandlung, wobei er die auf Feststellung der Persönlichkeit des vor ihm Erschienenen zu verwendende Sorgfalt außer acht gelassen haben soll, war die Beglaubigung einer Unterschrift. Hierfür ist nicht, wie für die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts (§ 176 Abs. 3 FGG.), eine Angabe darüber vorgeschrieben, ob der Notar den Erschienenen kennt oder, sofern dies nicht der Fall ist, in welcher Weise er sich Gewißheit über die Person verschafft hat. Der Notar ist aber selbstverständlich verpflichtet, sich solche Gewißheit bei der Beglaubigung zu verschaffen. Vermag er das nicht, so darf er nicht, wie bei der Beurkundung zulässig, die Amtshandlung dennoch vornehmen (§ 176 Abs. 3 Satz 2 FGG.), sondern er muß die Beglaubigung ablehnen. Die Beglaubigung erfordert, die vollzogene Beglaubigung bescheinigt zugleich die Feststellung der Persönlichkeit. Die Verantwortlichkeit des Notars für die zu dieser Feststellung gebotene Prüfung folgt aus dem Wesen der Amtshandlung. Sie besteht gegenüber allen, die im Vertrauen auf die Ordnungsmäßigkeit der Beglaubigung im Rechtsverkehr tätig werden (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 78 S. 241).

Wie der Notar sich von der Persönlichkeit des Erschienenen

überzeugen will, ob durch Erkennungszeugen oder durch urkundliche Ausweise, unterliegt seinem pflichtmäßigen Ermessen. Der Beklagte hat die Unterschrift beglaubigt auf Grund der Vorstellung des Erschienenen durch den als Erkennungszeuge auftretenden Bureauvorsteher J. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts konnte er diesen gerade für besonders geeignet halten. Seine Vertrautheit mit den Geschäften durch langjährige Tätigkeit im Geschäftsbetriebe von Notaren, seine umfassende Kenntnis von Land und Leuten und seine Fähigkeit, die Bedeutung der Personenfeststellung richtig zu würdigen, ferner seine Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit wird vom Berufungsgericht ausdrücklich hervorgehoben. Die bejahende Antwort des nach allen diesen Eigenschaften dem Notar bekannten Zeugen auf die Frage, ob er den Erschienenen kenne, war der Grund, auf dem sich die Überzeugung des Beklagten von der Identität der Persönlichkeit aufbaute. Das Berufungsgericht bemerkt in den Entscheidungsgründen außerdem, der Umstand, daß das Sparkassenbuch sich in der Hand des Erschienenen befunden habe, sei ein Überzeugungsmittel für den Beklagten gewesen. Dem würde beizupflichten sein, es findet sich aber weder an dieser Stelle noch im Tatbestande die Feststellung, noch in den Schriftsätzen die Behauptung, der Erschienene habe dem Notar das Buch vorgezeigt oder auch nur, dieser habe Kenntnis davon gehabt, daß der Erschienene das Buch besitze. Es kommt also lediglich darauf an, ob der Beklagte seiner Sorgfaltspflicht genügt, wenn er sich auf die bejahende Antwort des Bureauvorstehers J. verließ. Mit Recht hat das Berufungsgericht sich dahin entschieden, daß ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt. Insbesondere war er, auch wenn er nicht wußte, daß sich das Sparkassenbuch im Besitze des Erschienenen befand, nicht verpflichtet, den Bureauvorsteher J. über die Grundlagen seiner Kenntnis von der betreffenden Persönlichkeit zu befragen. Eine solche Pflicht des Notars, dem durch eine geeignete, zuverlässige, vertrauenswürdige Person der Erschienene als bekannt bezeugt wird, ist grundsätzlich zu verneinen. Es können allerdings Umstände vorliegen, die Bedenken gegen die Zulänglichkeit solcher Art von Persönlichkeitsfeststellung bei dem Notar erwecken und ihn bestimmen müssen, nach den Quellen der Kenntnis des Zeugen zu forschen. Derartige Bedenken werden sich, wie aus anderen persönlichen Eigenschaften des Zeugen, so auch aus seiner

Lebensstellung, möglicherweise auch aus der Art seines Abhängigkeitsverhältnisses zu dem beglaubigenden Notar, ergeben können. Allein solche Umstände sind im vorliegenden Falle nicht behauptet, und für die Berechtigung von Bedenken ist nichts vorgebracht worden.“